

**FALL 1:**  
**Vollständige Versicherungsbindung –**  
**Beispielfall: Prokurist Herr Heinz Hermann**

Die Schrauben GmbH gewährt ihrem **Prokuristen Heinz Hermann** eine Pensionszusage. Ihm wird eine Altersrente zugesagt, die sich nach den Rückflüssen aus einer speziell zur Finanzierung dieser Zusage abgeschlossenen Lebensversicherung richtet.

Die Versicherung ist so ausgestaltet, dass er - ohne Berücksichtigung etwaiger Überschussanteile - eine Altersrente von 2.000 EUR monatlich erhält, wenn er nach vollendetem 65. Lebensjahr aus den Diensten der Gesellschaft ausscheidet. In der Pensionszusage wird explizit auf die Rückdeckungsversicherung Bezug genommen.

Zusätzlich wird der Ehefrau von Herrn Hermann im Falle seines Ablebens eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 80% seiner Altersrente gewährt. Die Zusage auf die Hinterbliebenenrente erlischt im Falle einer rechtsgültigen Scheidung.

Die Rückdeckungsversicherung ist nicht an Herrn Hermann verpfändet.

**Bewertungsparameter**

	Rückdeckungsversicherung		Pensionsrückstellung	
<b>Altersrente</b>	2.000,00 €	monatlich	2.000,00 €	monatlich
<b>Witwenrente</b>	80%		80%	
<b>Rechnungszins</b>	4%		2%	
<b>Bewertung</b>	Beizulegender Wert	150.000,00 €	Erfüllungsbetrag gesamt	???

**Beurteilung**

In der Versorgungszusage wird für die Leistungen der Altersrente/Hinterbliebenenrente explizit Bezug genommen auf die zu deren Finanzierung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung. **Somit liegt eine versicherungsgebundene Versorgungszusage vor**, die wie eine **wertpapiergebundene Zusage** nach § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB zu bewerten ist. Danach ist die Pensionsrückstellung grundsätzlich nach dem beizulegenden Wert der Wertpapiere (Rückdeckungsversicherung) zu bemessen, sofern der garantierte Mindestbetrag überschritten wird (§ 253 Abs. 1 S. 3 HGB).

Mangels Verpfändung des Rückdeckungsanspruchs liegt **kein Deckungsvermögen** vor, so dass eine **Saldierung** nach § 246 Abs. 2 S.2 HGB **nicht** in Betracht kommt.

**Fazit (für den Fall, dass der garantierte Mindestbetrag überschritten wird)**

Ansatz Rückdeckungsversicherung:	150.000,00 €
Ansatz Pensionsrückstellung:	150.000,00 €

**Hinweis:**

Der Arbeitgeber ist gesetzlich zu einer **regelmäßigen Rentenanpassung** verpflichtet. Ist diese Verpflichtung **nicht in die garantierten Versicherungsleistungen** der Rückdeckungsversicherung einbezogen, sondern werden lediglich Überschussanteile hierauf angerechnet, kann nach Tz. 12 des IDW RH FAB 1.021 **dennoch eine vollständig versicherungsgebundene Zusage** vorliegen.